Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Badegebühren für die Benutzung des Hallenbades Ilvesheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim am 24. Mai 2012 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Badegebühren für die Benutzung des Hallenbades Ilvesheim vom 23. September 2010 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Maßstab und Satz der Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtung betragen:

Allgemeine Gebühren (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer): Α

1.	<u>Einzelkarten</u>	
1.1	Erwachsene	3,00 €
1.2	Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis	
	zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,50 €
0	Mail facility (October 18	
2.	Mehrfachkarten (6er Karte)	
2.1	Erwachsene	15,00 €
2.2	Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis	
	zum vollendeten 18. Lebensjahr	7,50 €

- Kinder unter 6 Jahren
 Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt und werden nur in Begleitung
 Erwachsener zugelassen; bei der Teilnahme der Kinder an Schwimmkursen und ähnlicher Veranstaltungen müssen deren Begleitpersonen im
 Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
- 4. Menschen mit Behinderung, die im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen "B" eingetragen haben, erhalten für die jeweilige Begleitperson unentgeltlichen Eintritt,

B Besondere Gebühren für die Überlassung an Dritte

1. Überlassungen an Vereine zur Durchführung von Übungs-/Trainingsund Vereinsschwimmen u.a. - nicht gewerblich -

1.1	Schwimmerbecken (25 m)	je h	45,00 Euro
1.2	Einzelne Bahn im Schwimmerbecken	je h	25,50 Euro
1.3	Nichtschwimmerbecken	je h	22,75 Euro
1.4	Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken	je h	57,50 Euro

2. Überlassungen an Dritte zur Durchführung von z.B. Schwimmkursen, Wassergymnastik, Schwimmveranstaltungen u.a. - gewerblich -

2.1	Schwimmerbecken(25 m)	je h	65,00 Euro
2.2	Einzelne Bahn im Schwimmerbecken	je h	25,50 Euro
2.3	Nichtschwimmerbecken	je h	32,50 Euro
2.4	Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken	je h	82,50 Euro

3. Allgemeine Regelungen

Bis 30 Minuten wird der Stundensatz für 1/2 Stunde berechnet; über 30 Minuten der volle Stundensatz.

Die gem. Ziffer 1 und 2 einzuräumenden Schwimmzeiten richten sich nach den gegebenen Möglichkeiten und werden von der Verwaltung in Absprache mit der Betriebsleitung festgesetzt; ein Anspruch auf Überlassung besteht grundsätzlich nicht.

Gebührensätze gem. Ziffer 1 und 2 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

C Sonstige Gebühren (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Bei Verunreinigung des Hallenbades ein Betrag in Höhe der entstandenen Reinigungskosten, mindestens jedoch je Einzelfall 75,00 €

Diese Satzung tritt am 01. September 2012 in Kraft.

Ilvesheim, 24. Mai 2012 Der Bürgermeister

Andreas Metz

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.